Ma 111

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Ma 111

in einem Blatt

zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes - Baustufenordnung - vom 24.7.1951

Gemarkung Kirchlinde, Flur 2

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

——	Eigentumsgrenze
⑬	lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
II	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
A	Attikageschoß
Tr 83.00	Traufenhöhe ü. NN
Ⓟ	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
(0.7)	Geschoßflächenzahl
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

△ o	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△ o	nur Hausgruppen zulässig
g	Geschlossene Bauweise
↔	Firstrichtung
——	Baulinie
——	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

^	Satteldach
W	Walmdach
P	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
F	Flachdach
30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
——	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Fläche zur Beseitigung von Abwasser zugunsten der Emschergenossenschaft
- Umformerstation
- Fernheizwerk

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt bzw GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
(A)	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
—●—●—	Baugebietsgrenze
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufgehobene Festsetzungen

~~BIIo~~ Beispiele

Ma 111

EIGENTÜMERBESTANDSVERZEICHNIS

① Stadtgemeinde Dortmund - öffentl. Wege und Gewässer -
② Emschergenossenschaft
③ Gelsenkirchener Bergwerks AG
④ Kath. Kirchengemeinde (Pastorat)
⑤ Kath. Kirchengemeinde St. Josef
⑥ Westfälische Wohnstätten AG, Dortmund
⑦ Schmitz, Fritz u. Ehefrau Anna geb. Rüter
⑧ Quäbicker, Emil
⑨ Schlüter, Josef
⑩ Stork, Willibert
⑪ Stadtgemeinde Dortmund - Grundstücksfonds -
⑫ Neuhaus, Walter und Neuhaus, Josefine
⑬ Weidoschat, Ww. Pauline geb. Sehinke
⑭ Kötter, Ww. Minna geb. Weidoschat
⑮ Erdbrügger, Wilhelm,
⑯ Volmer, Wilh. Heinrich, u. Spieker, Ferdinand u. Ehefrau Luise geb. Volmer

Der Rat der Stadt hat am 28. 11. 66 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die in grün eingetragene Änderung Nr. ① beschlossen.

Dortmund, den 15. 12. 1966

Kemming
Oberbürgermeister

Elser
Ratsmitglied

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 18.5.1966

Heimke
Städt. O. Verm. Rat

Entworfen:

Dortmund, den 24. 3. 1966

Baudezernent
Stadtrat

Stadtplanungsamt
Wißemeder
Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 13. 6. 1966 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 14. 7. 1966

Kemming
Oberbürgermeister

Elser
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 13. 6. 1966 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 14. 7. 1966

Kemming
Oberbürgermeister

Elser
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 25. 7. 1966 bis 25. 8. 1966 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 1. 9. 1966

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Wißemeder
Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 28. 11. 1966 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 15. 12. 1966

Kemming
Oberbürgermeister

Elser
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 22. 3. 1967 - I B2 - 125.4 (Dortmund Ma 111) genehmigt worden.

Essen, den 22. 3. 1967

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 74. vom 7. 4. 67 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 7. 4. 1967

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Wißemeder
Städt. Oberbaurat

Hinweis:

Der gesamte Planbereich ist Abbaugebiet der
Bauliche Vorkehrungen oder bauliche Sicherungsmaßnahmen werden daher erforderlich.
Es wird empfohlen, diese mit dem zuständigen Bergamt vor Stellung des Bauantrages abzustimmen.

Unterlagen

1912
1825

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1 u. 2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GVBl S. 433) und der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben A bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

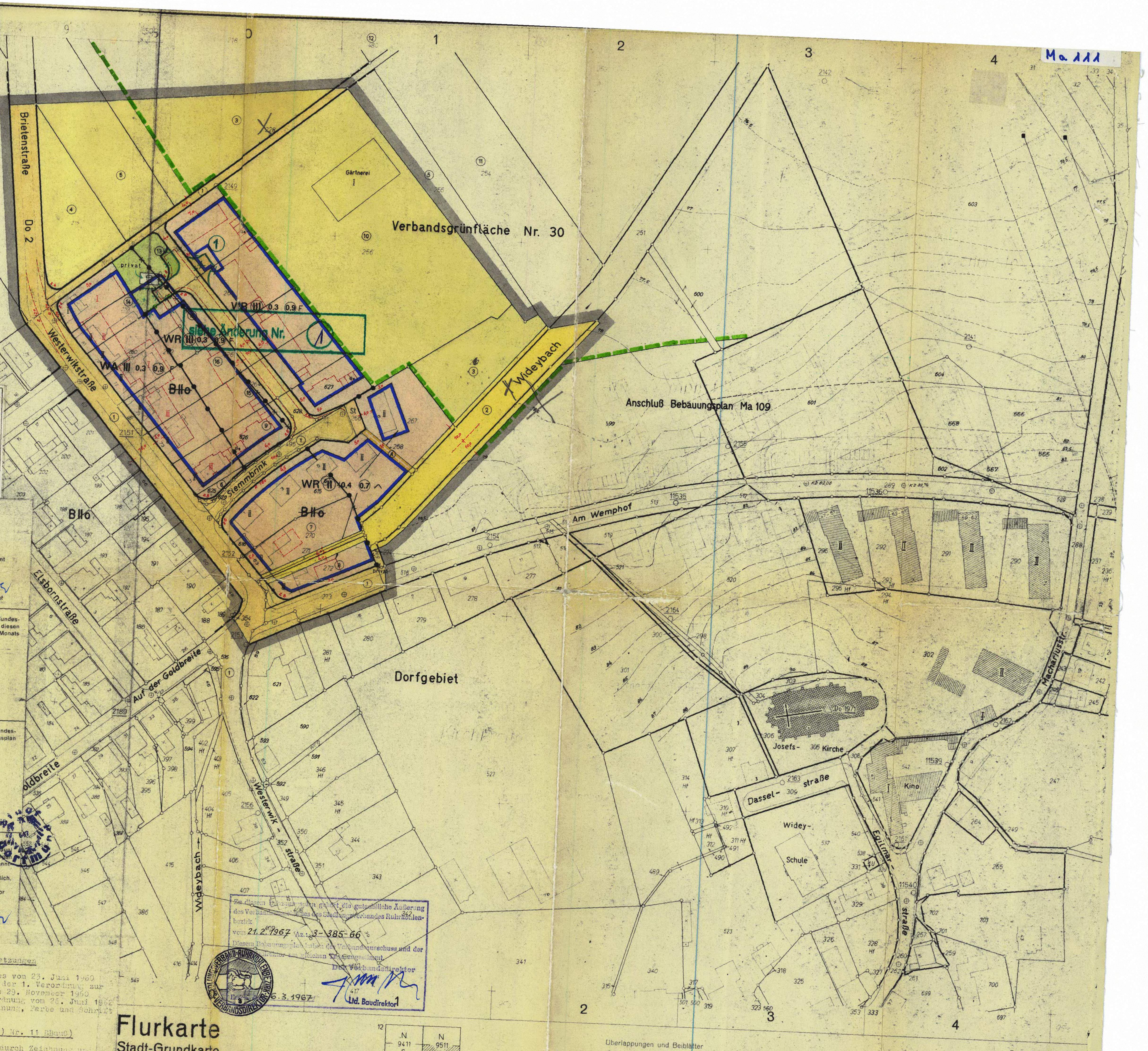

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
vom 21. 2. 1967 Az.: 3-385-66
Diesem Bebauungsplan haben der Verbandsausschuss und der Verbandsdirektor am gleichen Tage zugestimmt.
Der Verbandsdirektor
Essen, d. 6. 3. 1967
Ltd. Baudirektor

Flurkarte
Stadt-Grundkarte
9511 S

N 9411 S	N 9511 S
N 9410 S	N 9510 S

Überlappungen und Beiblätter

1:1000

Herausgegeben mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg
Stadt Dortmund
Vermessungs- und Katasteramt

Ma 111